



**TENNISCLUB**

GÖPPINGEN 

# SATZUNG

TENNISCLUB GÖPPINGEN e.V.

STAND 2019

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Status und Farben des Vereins	Seite 2
§ 2 Verbandszugehörigkeit	Seite 2
§ 3 Zweck des Vereins, Mittelverwendung	Seite 2
§ 4 Geschäftsjahr	Seite 2
§ 5 Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 7 Rechte des Mitglieds	Seite 4
§ 8 Pflichten des Mitglieds	Seite 4
§ 9 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsleistungen...	Seite 4
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 11 Organe des Vereins	Seite 6
§ 12 Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 13 Der Vorstand	Seite 8
§ 14 Ausschüsse	Seite 9
§ 15 Kassenprüfer	Seite 9
§ 16 Ältestenrat	Seite 10
§ 17 Ehrungen	Seite 10
§ 18 Ordnungen	Seite 10
§ 19 Ordnungsmaßnahmen	Seite 11
§ 20 Auflösung des Vereins	Seite 11
§ 21 Haftpflicht	Seite 12
§ 22 Inkraftsetzung	Seite 12

## § 1 Name, Sitz, Status und Farben des Vereins

- Der Verein wurde 1911 gegründet und am 10. 1.1929 in das Vereinsregister unter dem Namen des „Tennisclub Göppingen e.V.“ beim Amtsgericht Göppingen unter der Registernummer VR 156 eingetragen.
- Der Sitz des Vereins ist Göppingen.
- Die Vereinsfarben sind Weiß – Rot.

## § 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-Bundes e. V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sie verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

## § 3 Zweck des Vereins, Mittelverwendung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung seiner Mitglieder, insbesondere auf dem Gebiet des Tennissports. Dabei ist die Jugendförderung ein wesentlicher Bestandteil.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Eine solche Betätigung ist untersagt.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Dies gilt auch für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen.
7. Zuwendungen an Spieler müssen aus dem "wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb" im Sinne des Vereinssteuerrechts finanziert werden. Ausgenommen sind Trainingseinheiten, die förderungswürdige Spieler vom Verein erhalten.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.



## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen).

1. Es wird unterschieden in:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Jugendliche Mitglieder
  - d) In Ausbildung befindliche Mitglieder (bis Vollendung 27. Lebensjahr)
  - e) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, in einem Ausbildungsverhältnis oder in schulischer Ausbildung stehen, bzw. einem Studium nachgehen. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Ab dem vollendeten 28. Lebensjahr ist der Beitrag eines aktiven Mitglieds zu zahlen
6. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Ältestenrat auf Vorschlag des Vorstandes (siehe Ehrungsordnung).

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern gem. § 5 Ziff. I a, c, d sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden. Ferner sollten bei der Aufnahme Familienangehörige von Mitgliedern, insbesondere Ehegatten und Lebenspartner und minderjährige Kinder, Vorrang vor anderen Bewerbern haben



## § 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Ordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Dies bedeutet insbesondere, dass Mitglieder gern § 5 Ziff. 1a, c, d berechtigt sind, die Tennisanlagen zu nutzen (näheres regelt die Spiel- und Platzordnung).
3. Passive Mitglieder besitzen keine Spielberechtigung. Bei der Belegung der Tennishalle sind sie den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.
4. Alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.

## § 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen (vgl. § 18) des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane (vgl. § 11) verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand bei den sich aus der Zielsetzung ergebenden Aufgaben im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und etwaigen Arbeitsleistungen fristgerecht zu erbringen. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge, Umlagen, oder etwaige Arbeitsleistungen zu erbringen.

## § 9 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsleistungen, Gebühren

1. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beträge sind in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Soweit nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag Ende Januar zu bezahlen.
4. Umlagen können nur mit einer Zweckbindung und bis zur Höhe eines Jahresbeitrags beschlossen werden.

5. Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Beträge.
6. Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen (z. B. Notlagen) Mitgliedern die von diesen zu leistenden Arbeitsleistungen, insbesondere Zahlungen zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen. Derartige Entscheidungen sind mit einfacher Mehrheit des Vorstands zu beschließen.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 3 Monate zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber - trotz schriftlicher Mahnung - länger als ein Geschäftsjahr im Rückstand ist, - gegen die Bestimmungen der Satzungen, Ordnungen oder Interessen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, bzw. gegen die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane grob verstößt. - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt. - das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlusses ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Möglichkeit der Abhilfe. Erfolgt keine Abhilfe durch den Vorstand, wird der Einspruch dem Ältestenrat zur Entscheidung über den Einspruch vorgelegt. Dieser hat binnen eines Monats, nach Vorlage, endgültig und abschließend zu entscheiden. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Dessen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

### § 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Ältestenrat
  - d. die Kassenprüfer
  
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

### § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als
  - ordentliche Mitgliederversammlung oder
  - außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden
  
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb des ersten Quartals jedes Geschäftsjahres durchzuführen.
  
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - der Vorstand dies beschließt.
  - der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vorzeitig ausscheiden (vgl. § 13 Abs. 3). - mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
  
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden - bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden - mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie Versammlungsort- und termin anzugeben.
  
4. In der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zumindest folgende Punkte vorzusehen:
  - 1) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden sowie einzelner Vorstandsmitglieder
  - 2) Bericht der Kassenprüfer
  - 3) Entlastung des Vorstandes
  - 4) Entlastung der Kassenprüfer
  - 5) Wahlen
  - 6) Festlegung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen
  - 7) Behandlung von Anträgen
  - 8) Verschiedenes
  
5. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge zur Behandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so hat der 1. Vorsitzende in seinem Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung erfolgt - soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt wird - durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die entsprechenden Anträge im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt waren.
10. Jeder Vorstandsposten ist jeweils in einem getrennten Wahlgang zu besetzen. "En bloc-Wahlen" sind zulässig, falls kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stehen mehrere Bewerber zur Verfügung und erhält keiner im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
11. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Die Mitglieder haben das Recht auf Protokolleinsicht.



### § 13 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - 1.Vorsitzende
  - Vorsitzender, Vertreter des 1. Vorsitzenden, auch Vorstandsmitglied für Protokollführung und Presse
  - Vorstandsmitglied für Finanzen
  - Vorstandsmitglied für Sport
  - Vorstandsmitglied für Jugend
  - Vorstandsmitglied für gesellschaftliche Veranstaltungen
  - Vorstandsmitglied für Haus- und Platzangelegenheiten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger ernennen. Sollte der 1. Vorsitzende vorzeitig ausscheiden, so wird der 2. Vorsitzende zum 1. Vorsitzenden bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um für die restliche Amtsdauer einen neuen 1. Vorsitzenden bzw. die fehlenden Vorstandsmitglieder zu wählen. Scheiden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um für die restliche Amtsdauer einen neuen 1. Vorsitzenden bzw. die fehlenden Vorstandsmitglieder zu wählen.
4. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das passive Wahlrecht besitzen. Die Wiederwahl ist möglich. Das passive Wahlrecht besitzen aktive Mitglieder und in Ausbildung befindliche Mitglieder (Vel. § 5 a) d))
5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
6. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
7. Diese Einzelvertretungsberechtigung ist insofern eingeschränkt, als Rechtsgeschäfte oder Verpflichtungen, die den Verein rechtswirksam zu Leistungen von mehr als 5 000,- EURO verpflichten, die Unterschrift von beiden der in Abs. 6 genannten Vertreter bedürfen. Das Vorstandsmitglied der Finanzen kann durch die Ziff. 6 benannten gesetzl. Vertreter ermächtigt werden, in demselben Umfang einzelberechtigt zu handeln und Rechtsgeschäfte bis zu 5 000,- EURO zu tätigen.



8. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von zumindest drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Für den Erlass bzw. die Änderungen von Ordnungen ist eine Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind auf Durchführung und Einhaltung, soweit erforderlich, zu überprüfen.
9. Für einzelne Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet oder einzelne Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, mit Sonderaufgaben betraut werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen durch Vorstandsbeschluss geregelt sein.
10. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
11. Den Vorstandsmitgliedern können Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen in angemessener Höhe gewährt werden. Dies muss durch die Mitglieder bei der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen werden.

## § 14 Ausschüsse

Den Ausschüssen gehören mindestens drei Mitglieder an. Die Ausschussmitglieder sowie der zeitliche Rahmen und der Aufgabenbereich des Ausschusses werden durch den Vorstand bestimmt. Dem Ausschuss können auch Mitglieder angehören, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einzelne Mitglieder mit Aufgaben seines Ressorts zu beauftragen. (Helfer)

## § 15 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.
- 2.) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kassenführung und Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Diese Prüfung ist durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung hierbei einen Bericht, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
4. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### § 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden des Vorstands oder in seiner Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden und vier weiteren, nicht dem Vorstand des Vereins angehörenden Mitglieder, die mindestens das 40. Lebensjahr erreicht haben und mehrere Jahre dem Club angehören müssen, zusammen. Der Ältestenrat bestimmt in eigener Funktion seinen Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes oder der 2. Vorsitzende kann nicht Vorsitzender des Ältestenrats sein.
2. Der Ältestenrat wird bei dem Ausschlussverfahren gemäß § 10 Ziff. 6 und der Ernennung von Ehrenmitgliedern tätig. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und deren Voraussetzungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Ehrenordnung.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zugegen sind. Der Ältestenrat kann von jedem seiner Mitglieder einberufen werden.
4. Der Ältestenrat entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates den Ausschlag.
5. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### § 17 Ehrungen

Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein oder den Tennissport können geehrt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

### § 18 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung sind folgende Ordnungen vorgesehen:
  - Beitragsordnung
  - Ehrungsordnung
  - Spiel- und Platzordnung
  - Ranglistenordnung
  - Jugendordnung
2. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig. Es wird dem einzelnen Vorstand überlassen, ob er von der Durchführung sämtlicher Ordnungen Gebrauch macht.

### § 19 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit folgende Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Vereins verhängen, wenn diese gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.
  - Verweis
  - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - Ausschluss gemäß § 10 der Satzung
2. Der Verweis sowie das zeitlich begrenzte Teilnahmeverbot ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Das Mitglied ist vor jeder Ordnungsmaßnahme durch den Vorstand zu hören. Beim angestrebten Ausschluss des Mitglieds bleibt es bei der unter § 10 der Satzung vorgegebenen Handlungsweise.

### § 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Deren Einberufung hat vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist hierbei den Mitgliedern anzukündigen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
  - o vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder entschieden wurde
  - oder
  - o von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

### **§ 21 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Verluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§ 22 Inkraftsetzung**

Diese Satzungsänderungen wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.02.2019 beschlossen. Sie tritt unbeschadet etwaiger Rechtsmängel im Innenverhältnis am 09.02.2019 und im Außenverhältnis am 31.03.2019 nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung verliert die Satzung vom 21. Februar 2011 ihre Gültigkeit.